S 2 RJ 228/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 228/00 A
Datum	18.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 244/02
Datum	25.11.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 18. MÃ¤rz 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise â□□ ab 01.01.2001 â□□ auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Die KlÃ¤gerin, die 1945 geboren und StaatsangehÃ¶rige von Bosnien und Montenegro ist, hat sowohl in ihrer Heimat als auch in der Bundesrepublik Deutschland â□□ hier mit Unterbrechungen vom 01.09.1969 bis 09.05.1980 â□□ Pflichtbeitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt. Die Firma L. GmbH & Co. in B. (Fa. L.), bei der die KlÃ¤gerin zuletzt beschÃ¤ftigt gewesen ist, ist erloschen. Nach den Angaben der KlÃ¤gerin hat es sich um ein Unternehmen der Textilindustrie gehandelt, in dem sie als Facharbeiterin eingesetzt worden sei. Zeugen hierfÃ¼r kann sie nicht mehr benennen. Seit 08.10.1996 erhÃ¤lt die

KlÃ¤gerin vom bosnischen VersicherungstrÃ¤ger Invalidenrente.

Mit Bescheid vom 30.03.1999 und Widerspruchsbescheid vom 01.02. 2000 lehnte die Beklagte den am 22.04.1997 gestellten Antrag der KlÃ¤gerin auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit ab, weil sie vollschichtig leistungsfÃ¤hig und als ungelernte Arbeiterin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei. Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÃ¶gen entnahm die Beklagte hierbei einem in Belgrad erstatteten Rentengutachten vom 07.08.1996, vor allem aber dem Gutachten des Arztes fÃ¼r Chirurgie, Sozialmedizin Dr. B. vom 17.03.1999, das auf einer dreitÃ¤gigen stationÃ¤ren Untersuchung der KlÃ¤gerin in der Ãrztlichen Gutachterstelle Regensburg beruhte. BezÃ¼glich des beruflichen Werdegangs der KlÃ¤gerin stÃ¼tzte sich die Beklagte auf die Angaben der KlÃ¤gerin bei der Anamneseerhebung in der Ãrztliche Gutachterstelle Regensburg, weiterhin auf die Tatsache, dass ein Auskunftsersuchen an die Fa. L. mit dem Vermerk "Firma erloschen" zurÃ¼ckgekommen war.

Nunmehr erhob die KlÃ¤gerin am 02.03.2000 Klage zum Sozialgericht Landshut (SG).

Mit Gerichtsbescheid vom 18.03.2002, der KlÃ¤gerin am 11.04.2002 in ihrer Heimat zugestellt, wies das SG die Klage ab, weil die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare KlÃ¤gerin nach den medizinischen Feststellungen der Beklagten nicht spÃ¤testens im November 1998 erwerbs- oder berufsunfÃ¤hig gewesen sei, und bei einem spÃ¤teren Eintritt der Erwerbsminderung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt und auch nicht mehr erfÃ¼llbar seien.

Mit der Berufung, die am 14.05.2002 beim SG Landshut einging, verfolgte die KlÃ¤gerin ihren Rentenanspruch weiter.

Der Senat zog die Klageakten des SG Landshut sowie die Verwaltungsakten der Beklagten bei und befragte die KlÃ¤gerin zum Inhalt ihrer zuletzt in Deutschland ausgeÃ¼bten BerufstÃ¤tigkeit, insbesondere auch zu etwaigen Zeugenadressen. Auf Anregung durch den Senat legte die KlÃ¤gerin medizinische Unterlagen vor. Nunmehr erholte der Senat medizinische SachverstÃ¤ndigengutachten von dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. K. (Gutachten vom 03.07.2003), von dem Arzt fÃ¼r Chirurgie und Unfallchirurgie Dr. L. (Gutachten vom 04.07.2003) und von dem Internisten Dr. E. (Gutachten vom 03.09.2003).

Dr. K. Ã¤uÃerte, nervenÃ¤rztlicherseits lÃ¤gen seit dem Zeitpunkt des Rentenantrags vom April 1997 keine sozialmedizinisch relevanten GesundheitsstÃ¶rungen mehr vor.

Dr. L. stellte auf orthopÃ¤disch-chirurgischem Fachgebiet folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest:

1. Chronisches Hals- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom leichter PrÃ¤gung mit sich daraus ergebendem Funktionsdefizit ohne Zeichen eines peripher-neurogenen Defekts.

2. Periarthropathie rechtes Schultergelenk ohne schmerzhaften Bogen.
3. Beginnende Rhizarthrose beidseits mit Linksbetonung bei AusÃ¼bbarkeit der Grob- und Feingrifformen.
4. Anamnestisch Coxalgien links bei AusschluÃ□ einer Arthrose; Senk-Spreiz-FÃ¼Ã□e beidseits, Notwendigkeit des Tragens orthopÃ¤discher Hilfsmittel ohne gravierende Geh- und Stehminderung.
5. Kleiner Leistenbruch rechts.
6 Verdacht auf Osteoporose.

Aus internistischer Sicht diagnostizierte Dr. E.:

1. Stammvarikosis links, Rezidivvarikosis rechts, chronisch venÃ¶se Insuffizienz.
2. Verdacht auf chronisch obstruktive Bronchitis bei langjÃ¤hrigem Nikotinabusus.
3. GefÃ¤Ã□risikofaktoren: a) Nikotinabusus, b) Adipositas Grad I, c) HypercholesterinÃ¤mie.
4. Beginnende GefÃ¤Ã□sklerose.
5. Nebenbefundlich: Harnwegsinfekt, Heberdenarthrosen.

Zusammenfassend fÃ¼hrte Dr. E. aus, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne bei der unbedingt erforderlichen MÃ¶glichkeit zum Wechsel der Ausgangslage (Sitzen, Stehen, Gehen) unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses leichte Arbeiten vollschichtig (acht Stunden tÃ¤glich), zeitweise auch mittelschwere Arbeiten verrichten; dabei sei das Heben oder Tragen schwerer Lasten ebensowenig zumutbar wie Akkordarbeit, Schichtarbeit, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, hÃ¤ufige Ã□berkopfarbeit, TÃ¤tigkeiten in NÃ¤sse oder KÃ¤lte, TÃ¤tigkeiten unter Exposition gegenÃ¼ber vermehrtem Staubanfall, reizenden Gasen oder DÃ¤mpfen. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne FuÃ□wege von deutlich mehr als 500 Meter an einem StÃ¼ck in angemessener Geschwindigkeit (hÃ¶chstens 15 Minuten fÃ¼r 500 Meter) zurÃ¼cklegen, um die Entfernungen zwischen Wohnung, Ã¶ffentlichem Verkehrsmittel und Arbeitsplatz vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende zu Ã¼berwinden. Sie kÃ¶nne sich auch noch auf eine neue BerufstÃ¤tigkeit umstellen.

Die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã□,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 18.03.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.02.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr aufgrund ihres Antrags vom 22.04.1997 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise â□□ ab 01.01.2001 â□□ eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã□brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 18.03.2002 ist nicht zu beanstanden, weil die KlÃ¤gerin gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Versichertenrente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, da geltend gemacht ist, dass dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht, vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI. FÃ¼r den Anspruch der KlÃ¤gerin sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.) maÃgebend, soweit sinngemÃ¤Ã auch (hilfsweise) vorgetragen ist, dass jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12.2000 gegeben sei, vgl. Â§ 300 Abs. 1 SGB VI.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 SGB VI a.F., weil sie ab dem Zeitpunkt des Rentenantrags vom 22.04.1997 bis 31.12.2000 und im Ãbrigen auch noch bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfÃ¤hig (gewesen) ist. Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. sind nÃ¤mlich nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst hierbei alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit liegen bei der KlÃ¤gerin nicht vor.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin ist bereits eingeschrÃ¤nkt. Sie kann aber bei der unbedingt erforderlichen MÃ¶glichkeit zum Wechsel der Ausgangslage (Sitzen, Stehen, Gehen) unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses leichte, zeitweise auch mittelschwere Arbeiten vollschichtig (acht Stunden tÃ¤glich) verrichten; dabei ist das Heben oder Tragen schwerer Lasten ebensowenig zumutbar wie Akkordarbeit, Schichtarbeit, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, hÃ¤ufige Ãberkopfarbeit, TÃ¤tigkeiten in NÃ¤sse oder KÃ¤lte, TÃ¤tigkeiten unter Exposition gegenÃ¼ber vermehrtem Staubanfall, reizenden Gasen oder DÃ¤mpfen. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte liegen nicht vor, weil die KlÃ¤gerin die durchschnittlich erforderlichen FuÃwege zurÃ¼cklegen kann (vgl. hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10). Sie kann sich auch noch auf eine neue BerufstÃ¤tigkeit umstellen.

Dieses berufliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin ergibt sich vor allem aus den im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. K. , des Arztes fÃ¼r Chirurgie und Unfallchirurgie Dr. L. und des Internisten Dr. E. , durch die das im Verwaltungsverfahren erholte Gutachten des Dr. B. in seinen wesentlichen Ergebnissen bestÃ¤tigt worden ist.

Bei der KlÃ¤gerin liegen folgende wesentlichen GesundheitsstÃ¶rungen vor:

1. Chronisches Hals- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom leichter PrÃ¤gung mit sich daraus ergebendem Funktionsdefizit ohne Zeichen eines peripher-neurogenen Defekts.
2. Periarthropathie rechtes Schultergelenk ohne schmerzhaften Bogen.
3. Beginnende Rhizarthrose beidseits mit Linksbetonung bei AusÃ¼bbarkeit der Grob- und Feingrifformen.
4. Anamnestisch Coxalgien links bei AusschluÃ□ einer Arthrose; Senk-Spreiz-FÃ¼Ã□e beidseits, Notwendigkeit des Tragens orthopÃ¤discher Hilfsmittel ohne gravierende Geh- und Stehminderung.
5. Kleiner Leistenbruch rechts.
6. Verdacht auf Osteoporose.
7. Stammvarikosis links, Rezidivvarikosis rechts, chronisch venÃ¶se Insuffizienz.
8. Verdacht auf chronisch obstruktive Bronchitis bei langjÃ¤hrigem Nikotinabusus.
9. GefÃ¤Ã□risikofaktoren: a) Nikotinabusus, b) Adipositas Grad I, c) HypercholesterinÃ¤mie.
10. Beginnende GefÃ¤Ã□sklerose.
11. Nebenbefundlich: Harnwegsinfekt, Heberdenarthrosen.

Hierdurch wird das berufliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin nur â□□ wie oben dargestellt â□□ qualitativ, nicht jedoch quantitativ eingeschrÃ¤nkt.

Nach dem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen ist weiterer Ausgangspunkt fÃ¼r die Feststellung der BerufsunfÃ¤higkeit der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsÃ¤tzlich von der zuletzt ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit auszugehen (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43 SGB VI Rdnr. 21 ff. mit weiteren Nachweisen). Der maÃ□geblicher Hauptberuf ist vorliegend nicht mehr feststellbar, weil die Fa. L. erloschen ist und die KlÃ¤gerin keine Zeugen hat benennen kÃ¶nnen, auch keine sonstigen Unterlagen beigebracht hat, die Ã¼ber ihre damalige BerufstÃ¤tigkeit hÃ¤tten AufschluÃ□ geben kÃ¶nnen.

Auch wenn man zugunsten der KlÃ¤gerin davon ausgeht, dass sie ihren maÃ□geblichen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann, ist sie aber dennoch nicht berufsunfÃ¤hig. FÃ¼r die Annahme von BerufsunfÃ¤higkeit reicht es nÃ¤mlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann; vielmehr sind â□□ wie sich aus Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. ergibt â□□ Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 Nr.138).

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des ange1ernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 138 und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht auschlieÃ1ich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbi1dung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 27 und 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 143 m.w.N.; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 5).

Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze ist die KlÃ¤gerin der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters (keine Anlernzeit oder eine solche von weniger als 3 Monaten, Arg. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â 13 RJ 35/93 = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45), zuzuordnen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der maÃgebliche Beruf der KlÃ¤gerin vom Gericht nicht mehr festgestellt werden konnte. Nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast muss nÃ¤mlich derjenige, der sich auf eine ihm gÃ¼nstige Tatsache beruft, den Nachteil davon tragen, wenn sich diese nicht feststellen lÃ¤sst.

Als ungelernter Arbeiterin sind der KlÃ¤gerin alle BerufstÃ¤tigkeiten sozial zumutbar, denen sie kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gewachsen ist. Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs bedarf es grundsÃ¤tzlich nicht. Auch liegt bei der KlÃ¤gerin weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit auch bei einer Versicherten erforderlich machen wÃ¼rde, die der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters zuzuordnen ist. Ob der KlÃ¤gerin ein Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsÃ¤chlich vermittelt werden kÃ¶nnte, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI a.F., dass nicht berufsunfÃ¤hig ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, und dass hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996 â

GS 2/95 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8).

Die KlÃ¤gerin, die keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hat, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã der Vorschrift des bis 31.12.2000 geltenden Â§ 44 Abs. 1 SGB VI, weil sie die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfÃ¼llt. Nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI sind solche Versicherte nicht erwerbsunfÃ¤hig, die â wie die KlÃ¤gerin â (irgend)eine BerufstÃ¤tigkeit noch vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nnen; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Nach den Â§Â§ 43, 240 SGB VI n.F. hat die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach â wie bisher â ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn eine Versicherte â wie die KlÃ¤gerin â einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen (sogar noch) vollschichtig ausÃ¼ben kann.

DaÃ die KlÃ¤gerin nach dem Recht ihres Herkunftslandes Anspruch auf Invalidenrente hat, fÃ¼hrt nicht zwingend dazu, dass sie auch in der Bundesrepublik Deutschland Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Rente wegen Erwerbsminderung beanspruchen kÃ¶nnte. Der Anspruch auf eine deutsche Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung ist nÃ¤mlich unabhÃ¤ngig davon allein nach den deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hiesigen sozialmedizinischen GrundsÃ¤tzen festzustellen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen.

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 18.03.2002 war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024